

die im Himmel, auf Erden und unter der Erde sind, die Anie beugen müssen, zittern und fliehen mache.“ Die Kirche hat wohl damit nicht einem „Volksglauben“ Rechnung tragen wollen. Uebrigens fügt der Verfasser selbst verbessernd in einer Anmerkung bei: „Es ist klar, daß die Kirche nicht dem Schall der Glocken als solche, sondern nur dem Gebete eine Wirkung zuschreibt, von dem sie aber auch nicht annimmt, daß sie unter allen Umständen eintreten müsse.“

Bekanntlich wurde durch ein Edikt Josef II. im Jahre 1784 das Wetterläuten für die ganze österreichische Monarchie verboten und die Begründung gegeben, „daß die durch das Wetterläuten in Bewegung gesetzten Metallmassen, anstatt die Gewitterwolken zu zerstreuen, den Blitz vielmehr anzögen und wie zahlreiche Beispiele bewiesen, die Gefahr für die Kirchtürme und für den Läutenden vergrößern.“ (S. 243.) Ist an dem Kirchturm ein gut funktionierender Blitzableiter (und wohl noch besser ein „Blitzkamm“) angebracht, so scheint dem Rezenzenten, daß das „Wetterläuten“ ohne alle Gefahr erfolgen könne und in Rücksicht auf höhere Motive ganz läßlich wäre. Die „Blitzableiter“, wie dieselben nur zu oft angetroffen werden, bieten ihrer mangelhaften Einrichtung wegen eine viel größere Gefahr oder bei sonst guter Einrichtung für die weitere Umgebung geringen oder gar keinen Schutz.

Schließlich erlauben wir uns die Bemerkung beizufügen, daß bei dem Werke ein Sachregister sehr vermißt wird, zumal das Inhaltsverzeichnis sehr kurz gehalten ist.

Linz-Freienberg.

H. Sandmann S. J.

- 10) *Manuale sacerdotum diversis eorum iusibus tum in privata devotione tum in functionibus liturgicis et sacramentorum administratione accommodavit* P. Jos. Schneider S. J., editio sexta decima cura et studio Augustini Lehmkuhl S. J., Coloniae, sumptibus et typis Joannis Petri Bachemii, 1905. Pars I, Ascetica. pg. 281. Pars II, Liturgica et pastoralis pg. 640.

Das bekannte „Manuale sacerdotum“ zeigt zum sechzehnten Mal sein Erscheinen an. Dadurch ist ihm in den mehr als vierzig Jahren seines Bestehens das beste Zeugnis ausgestellt. Der Herausgeber hat es außerordentlich verstanden, dieses Geleitbuch des Seelsorgers auf der Höhe zu halten und für das eigene Gebetsleben des Priesters sowohl wie für die mannigfaltigen Erfordernisse der Seelenleitung wertvolle Anregung und Unterweisung zu bieten.

- 11) *Compendium caeremoniarum sacerdoti et ministris sacris observandarum in sacro ministerio*, auctore Melch. Haus-herr S. J. Editio quarta secundum novissima S. R. C. decreta emendata a. P. Aug. Lehmkuhl S. J. Friburgi Brisgoviae, sumptibus Herder, 1904. 12°. XIV, 179. M. 1.60 = K 1.92, geb. in Leinw. M. 2.20 = K 2.76.

Schon die dritte Auflage des *Compendium caeremoniarum* von Melchior Haus-herr wurde nach dem Tode des Verfassers durch P. August Lehmkuhl besorgt. Da mittlerweile die Ausgabe der decreta authentica der Ritenkongregation erfolgte, mußten manche Abschnitte verändert werden. Der Herausgeber hat den ganzen Text mit den vielfach neuen Bestimmungen in Einklang gebracht und so bietet die 4. Auflage eine Uebersicht über die bei der hl. Messe und dem kirchlichen Stundengebete in Betracht kommenden Vorschriften. Außerdem sind die gebräuchlichsten Nachmittagsandachten beschrieben.